

RS Vwgh 2005/12/21 2004/08/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2005

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

HBG §3;

HBG §4;

Rechtssatz

Der Umstand, dass über die gewöhnlichen Reinigungs-, Wartungs- und Beaufsichtigungspflichten hinaus noch weitere Betreuungs- und Beaufsichtungsarbeiten auszuführen sind, schließt die Qualifikation als Hausbesorger nicht aus (Hinweis Arb 10.242). Die Bestellung des Hausbesorgers kann auf einzelne Teile des Hauses beschränkt bzw. können einzelne Teile ausgenommen werden (Hinweis Arb 9.459). Durch die Herausnahme der Steigenhausreinigung aus dem Pflichtenkreis einer die übrigen Hausbesorgertätigkeiten verrichtenden Person geht deren Eigenschaft als Hausbesorger nicht verloren (Hinweis Arb 7.365 zur vergleichbaren Rechtslage nach der Hausbesorgerordnung 1957).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004080149.X02

Im RIS seit

13.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at